

Familienzusammenführung

Helping Hands Linz

Stand März 2017

Inhalt



- **Familienzusammenführung nach Dublin III**
 - Ablauf des Zulassungsverfahrens
- **Familienzusammenführung nach AsylG**
 - Einleitung
 - Erteilungsvoraussetzungen
 - Einreiseverfahren
- **Humanitäres Aufnahmeprogramm UNHCR in Kooperation mit BMI**



FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG NACH DUBLIN III VERORDNUNG

Zulassungsverfahren

Antragstellung in Ö

Art 8 -15 Dublin III
VO

Bescheid vom BFA

- Antragstellung in Österreich
- Fingerabdruck
- EURODAC-Treffer

Kategorie 1:
Asylantrag gestellt

Kategorie 2: illegaler
Grenzübertritt

Kategorie 3: illegaler
Aufenthalt

- Erstbefragung

Art 8 -15 Dublin III
VO

Bescheid vom BFA

Antragstellung in Ö

- Art 8 -15 Dublin III VO
- Minderjährige
- Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben
- Familienverfahren
- abhängige Personen
- Ermessensklausel

Bescheid vom BFA

Antragstellung in Ö

Art 8 -15 Dublin III
VO

- „Take-Charge“ von Dublin UNIT Mitgliedsstaat A an Mitgliedsstaat B
- Zustimmung/Ab-
lehnung binnen 3
Monaten
- Zustimmungsfiktion
- Bescheidausstellung
von BFA
- Anordnung der
Außerlandesbringung
und Feststellung der
Zuständigkeit eines
Mitgliedsstaates
- Frist für Rechtsmittel:
2 Wochen



FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG NACH DEM ASYLGESETZ

Einleitung

- § 35 AsylG
- Familienangehörige von Asyl- und subsidiär
Schutzberechtigten:
 - EhegattInnen (Ehe bereits im Herkunftsstaat, 21 LJ)
 - minderjährige ledige Kinder
 - Eltern von minderjährigen Bezugspersonen
- Antragstellung
 - Asyl: ab Zuerkennung
 - subSchutz: frühestens nach drei Jahren

Einleitung

- Kein Nachweis der Voraussetzungen nach § 60
 - Asylberechtigte, wenn Antragstellung binnen drei Monaten
 - Minderjährige Bezugspersonen
 - Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK
- Nachweis der Voraussetzungen nach § 60:
 - Asylberechtigte, wenn Antragstellung nach drei Monaten
 - Subsidiär Schutzberechtigte

Erteilungsvoraussetzungen § 60

- **Unterkunft**
 - der Bezugsperson, meistens durch Vorlage eines Mietvertrages
- **Krankenversicherung**
 - Pflichtversicherung, Mitversicherung der Familienangehörige
- **Einkommen**
 - monatlich, Richtsätze der Ausgleichszulage der Pensionsversicherung
 - Auch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Kinderbetreuungsgeld
 - Nicht: Mindestsicherung oder Grundversorgung
 - „Einnahmen/Ausgabenrechnung“

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,	
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben (<i>Anm.: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für das Kalenderjahr 2017: 1 334,17 €</i>)	1 120,00 €,
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc nicht anzuwenden ist (<i>Anm.: für 2017: 889,84 €</i>)	882,78 €,
cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat	1 000 €,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension oder Pension nach § 259 (<i>Anm.: für 2017: 889,84 €</i>)	747,00 €,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:	
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (<i>Anm.: für 2017: 327,29 €</i>)	274,76 €,
falls beide Elternteile verstorben sind (<i>Anm.: für 2017: 491,43 €</i>)	412,54 €,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres (<i>Anm.: für 2017: 581,60 €</i>)	488,24 €,
falls beide Elternteile verstorben sind (<i>Anm.: für 2017: 889,84 €</i>)	747,00 €.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (*Anm.: für 2017: 137,30 €*) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) *Aufgehoben.*

Anmerkung

ÜR: Art. 79 Abs. 2, [BGBl. I Nr. 135/2009](#)

Im RIS seit
24.01.2017

Zuletzt aktualisiert am
27.01.2017

Das Einreiseverfahren

Antragstellung an
der öst. Botschaft

Prüfung durch das
BFA

Visaerteilung bzw.
Bescheiderlassung
durch die
Botschaft

Das Einreiseverfahren

- Unterstützung durch Rotes Kreuz Ö
- Antragstellung an der öst. Botschaft
- Befragungsformular
- Gültige Reisepässe
- Geburtsurkunden
- Heiratsurkunde
- Kopie des Asylbescheides der Bezugsperson
- Kopie des Konventionsreisepasses bzw. Karte für subsidiär Schutzberechtigte
- Bestätigung der Meldung

Prüfung durch das
BFA

Visaerteilung bzw.
Bescheiderlassung
durch die Botschaft

Das Einreiseverfahren

Antragstellung an
der öst. Botschaft

- Alle bei der Antragsstellung eingereichte Dokumente
- ggfs auf Echtheit geprüft
- DNA-Analyse
- Kosten sind durch die Betroffenen selbst zu tragen
- Prognose des BFA wird der öst. Botschaft in Form einer Mitteilung übermittelt

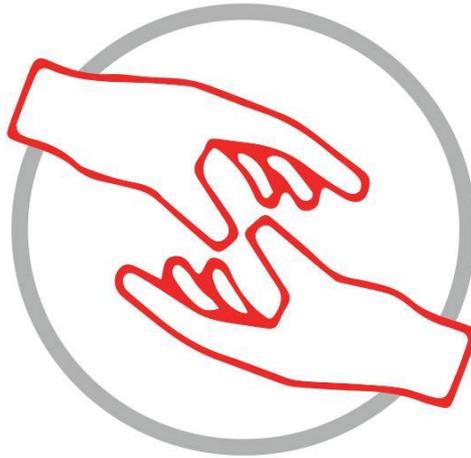
Visaerteilung bzw.
Bescheiderlassung
durch die Botschaft

Das Einreiseverfahren

Antragstellung an
der öst. Botschaft

Prüfung durch das
BFA

- im Falle positiver Mitteilung – BMI überprüft, ob Einwände gegen die Einreise bestehen
- Terrorismusgefahr
- Visum zur Einreise bei der Botschaft
- gültig für 4 Monate
- kein gültiger Reisepass → Visum auf einem Formblatt bzw. Reisedokument des inter. Komitees des Roten Kreuzes (IKRK)



Helping Hands Linz

Verein für ehrenamtliche fremdenrechtliche Beratung



office@helpinghands-linz.at



[helpinghandslinz](https://www.facebook.com/helpinghandslinz)